

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 (MAD-Gesetz) und Artikel 5 (BND-Gesetz)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, zu überarbeiten und ohne die von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht gedeckten Regelungen alsbald wieder vorzulegen.

Andernfalls wäre eine Änderung des Art. 73 Nr. 10 des GG erforderlich.

Begründung:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die umfassende Zusammenarbeit des MAD bzw. BND mit den Ländern ist von Artikel 73 Nr. 10 GG nicht gedeckt. Der vorliegende Entwurf soll dies kaschieren, indem in § 1 Abs. 1 MAD-Gesetz E die Aufgaben des MAD als solche die "denen einer Verfassungsschutzbehörde entsprechen", bezeichnet werden. Mit dieser verbalen Ausdehnung der Aufgaben des MAD soll die Bundeskompetenz nach Artikel 73 Nr. 10 GG gerechtfertigt werden. Dies ist aus dem Grundgesetz nicht ablesbar und daher mit ihm nicht vereinbar. Nach Artikel 87 GG ist Verfassungsschutzbehörde des Bundes ausschließlich das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Hereinnahme anderer Dienststellen des Bundes unter diesen Oberbegriff stellte eine Erweiterung dar, die dem

Ausgeliefert am

9 FEB 1989

Bund Tür und Tor für einen uneingeschränkten Datenfluß verschiedenster Behörden öffnete. Die Vorschriften des Gesetzentwurfs ermöglichen dem MAD - und zugleich gilt dies auch für den BND - Informationen von jedem über jeden und über alles zu bekommen. Abgesehen von der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Art der Zusammenarbeit läßt sich unter den Gesichtspunkten des VZ-Urteils ein derartiger Datenverbund auf keinen Fall verfassungsrechtlich halten.

Bei Ablehnung dieses Antrages wird die Streichung einzelner Vorschriften nur deshalb nicht gefordert, weil dadurch die Regelungen unübersichtlich würden. Eine Neufassung des gesamten Entwurfs unter Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte ist vielmehr erforderlich.